

1847/1848. Ein bewegtes Jahr luzernischer Verfassungsgeschichte [Franz Troxler]

Autor(en): **Glauser, Fritz**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **15 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— cenno necessariamente troppo rapido, e quindi forse irrilevante nell'economia del lavoro —, avesse invece dedicato maggior cura nel precisare la situazione giuridico-politica del Comune svizzero al momento della Rivoluzione, chiarendone sopra tutto la posizione in rapporto allo svolgimento istituzionale contemporaneo europeo.

Il Caroni illustra poi in dettaglio le leggi che hanno regolato la vita del Comune svizzero: la fondamentale legge del 13 novembre 1798, di cui sono narrate diffusamente le vicende parlamentari, e le successive del 1799 e 1800, con le quali si completano e si perfezionano mediante successivi ritocchi le norme — peraltro assai succinte — dettate nel 1798. La Parte prima termina con un Capitolo di « Osservazioni critiche », che riflettono la metodologia — forse ancora un poco ingenua — seguita dall'Autore. A tale proposito è da notare lo schematismo, talvolta eccessivo, dell'esposizione: metodo rigidamente applicato mediante la suddivisione in paragrafi e sottoparagrafi (ma sarebbe stato più elegante un minor ricorso all'espedito dei paragrafi o delle note « bis »), che evidentemente risente dei sistemi impiegati nell'esegesi giuridico-positiva, ma che male si attaglia alla ricostruzione storica.

Nella Parte seconda l'Autore tratta diffusamente dello sviluppo legislativo ticinese dagli inizi dell'Ottocento ad oggi. Interessanti sono sopra tutto le pagine dedicate alla scissione — formale e materiale — tra Patriziato e Comune politico; purtroppo anche qui lo schematismo formale dell'esposizione impedisce il fluire chiaro e pacato del discorso.

Sarebbe stato invece assai utile un ampio indice analitico, che rendesse più agevole al lettore l'immediato reperimento degli argomenti di maggiore rilievo.

Il lavoro del Caroni si presenta peraltro con le garanzie di una indubbia serietà e profondità di indagine, è opera ben documentata e rigorosa: speriamo che l'Autore voglia valersene come di un primo, indispensabile passo verso un lavoro di più ampio respiro, forse meno analitico, ma che assurga ad una sintesi istituzionale valida anche in un contesto europeo.

Milano

Adriana Petracchi

FRANZ TROXLER, 1847/1848. *Ein bewegtes Jahr luzernischer Verfassungsgeschichte*. Beiheft Nr. 6 zum Geschichtsfreund, Stans (1963). 230 S.

Nach der Niederlage der Sonderbundsarmee war es klar, daß nur eine liberale Regierung des Kantons Luzern eidgenössische Anerkennung finden konnte (21). T. verfolgt nun in seiner flüssig geschriebenen, reich mit Quellen dotierten Arbeit die Art und Weise, wie die Liberalen diese Regierung zuerst provisorisch bildeten, dann einen Großen Rat als Verfassungsrat aufstellten, die Verfassung von 1841 den eigenen Wünschen entsprechend revidierten und gegenüber konservativen Anstrengungen schützten. Die Männer, die diese Arbeit auszuführen hatten, begegneten fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Das Bewußtsein, nur eine Minderheit des Volkes hinter sich zu

haben (81), war fast noch erträglicher als die Tatsache, daß die liberale Partei innerlich tief zerrissen war (21ff.). Mühsam war das Ringen um eine gemeinsame Linie zwischen Jakob Kopp, J. R. Steiger und deren Anhang. Die Konzentration sämtlicher liberalen Kräfte war im Hinblick auf die bevorstehende Neugestaltung der politischen Ordnung unumgänglich. Hieher gehörte auch die eidgenössische Besatzung im Kanton, die als politisches Druckmittel benutzt werden konnte (39ff.), und die Tätigkeit der beiden eidgenössischen Repräsentanten J. C. Kern und R. Bollier (32ff.). Damit ist auch schon angedeutet, daß die offenbare Not die provisorische Regierung und ihren Anhang zwang, zu außerordentlichen Mitteln zu greifen, die die Grenzen des unter normalen Verhältnissen Zulässigen in Frage stellten. Zu welchen Manipulationen Zuflucht genommen werden mußte, zeigt etwa die Form der Abstimmung über die Verfassung vom 13. Februar 1848. Die Annehmenden mußten ihre Stimmzettel leer einlegen, die Verwerfenden hingegen ihr «Nein» im Stimmlokal auf den Zettel schreiben (158ff.). Die Unsicherheit führte die Liberalen zwangsläufig zu unzähligen Vorsichtsmaßnahmen, die bis zur Verhaftung voraussichtlicher Oppositionsführer in kritischen Zeiten gingen (etwa 218ff.). T. gelangt deshalb zur außerordentlich harten Feststellung, daß die Annahme der 48er Verfassung nur möglich war infolge von «Willkür, Gewalt und Einschüchterung» (186).

Einen Schönheitsfehler dieser sonst guten Arbeit darf ein Rezensent, der der Grundeinstellung T.s nahesteht, nicht verschweigen. Zurückhaltung in der Beurteilung politischer Vorgänge scheint mir bei der Darstellung von Krisenzeiten, die im Bewußtsein der Nachfahren bis zur Gegenwart emotionell nachwirken, ein besonders dringendes Gebot. Ausdrücke, wie etwa «die üblichen Lobsprüche» über K. Pfyffer (213f.) u. ä. verletzen nicht nur, sondern beeinträchtigen auch die Glaubwürdigkeit der Darstellung. Sie sind zudem unnötig, da die durch die Quellen belegten Tatsachen für sich selbst sprechen. — Sehr zu bedauern ist endlich das Fehlen eines Registers, was die Benutzbarkeit der Arbeit beeinträchtigen wird.

Luzern

Fritz Glauser

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

JOSEPH VOGT, *Der Niedergang Roms. Metamorphose der antiken Kultur.*
Kindler-Verlag, Zürich 1965. 634 S., 4 Farbtafeln, 40 Abb.

Von den Bänden des Sammelwerkes «Kindlers Kulturgeschichte» ist die J. Vogt anvertraute Darstellung der Spätantike mit besonderer Spannung erwartet worden, zählt der Verf. doch seit seiner Studie über Kaiser Julian und das Judentum (1939) und den zahlreichen Untersuchungen zur Epoche Konstantins d. Gr., die in seiner Konstantinsbiographie (1960²) gipfelten, zu den führenden Forschern auf diesem Felde. Die großen Erwartungen wurden nicht enttäuscht: dem Autor gelang eine Synthese hohen Ranges,